

# Berechnung und Auszahlung des Taggeldes nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

## 1. Massgebender Verdienst

1.1 Der versicherte Höchstlohn beträgt CHF 148200.– im Jahr oder CHF 406.– pro *Kalendertag*.

1.2 Grundlage für die Bemessung des Taggeldes ist der *letzte vor dem Unfall bezogene Lohn* bzw. der Lohn, der dem Versicherten im Zeitpunkt des Unfalles zustand, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Massgebend ist immer der Bruttolohn, d.h. der Lohn vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/ALV usw.

In den Jahreslohn miteinzubeziehen sind – soweit prämienspflichtig – andere als in den Beispielen erwähnte Zulagen sowie Naturalien.

## 2. Wie berechnet SWICA das Taggeld?

Der vor dem Unfall bezogene Lohn wird *auf ein volles Jahr umgerechnet*. Anhand des Jahreslohnes wird der Taggeldansatz nach der verbindlichen Formel im Anhang 2 zur Verordnung (UVV) berechnet.

Bei der Ermittlung des Jahreslohnes stützt sich SWICA – Sonderfälle ausgenommen – auf die *Lohnangaben in der Unfallmeldung* ab. Dem zuverlässigen Ausfüllen dieses Formulars ist daher Beachtung zu schenken, dies um so mehr, als diese Daten nicht nur für die Taggeldbemessung, sondern gleichzeitig auch für die Lohnstatistik des Bundes erfasst werden.

In *Sonderfällen*, beispielsweise bei Versicherten mit reduziertem oder schwankendem Lohn infolge Kurzarbeit, Krankheit, Provisionsvertrag, unregelmässiger Erwerbstätigkeit usw., legt SWICA das Taggeld nach *Rücksprache mit dem Arbeitgeber* oder dem Versicherten fest.

## 3. Beginn und Ende des Taggeld-Anspruchs

Der *Anspruch* auf Taggeld entsteht *am dritten Kalendertag nach dem Unfalltag*, sofern der Versicherte infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig ist. Bei beruflichen Erkrankungen gilt entweder das Datum der ersten Arztkonsultation oder das Datum der Arbeitsniederlegung als «Unfalltag».

Der Anspruch *erlischt* mit dem Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten.

## 4. Umfang des Taggeldes

Bei *gänzlicher* Arbeitsunfähigkeit steht dem Verletzten der *volle Taggeldansatz* (80% des versicherten Verdienstes) zu. Bei *teilweiser* Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld *entsprechend*.

Der Taggeldansatz wird während der *ganzen Dauer* der unfallbedingten *Arbeitsunfähigkeit* für jeden Kalendertag (einschliesslich Sonn- und Feiertage) ausgerichtet, ohne Rücksicht auf Arbeitsplatzwechsel, Kündigung usw.

## 5. Kürzung des Taggeldes

### 5.1 Grobfahrlässige Herbeiführung des Unfalls

Hat der Versicherte einen Nichtberufsunfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall die Taggelder gekürzt.

### 5.2 Spitalabzug

Während des Aufenthalts in einer Heilanstalt wird für die von SWICA gedeckten Unterhaltskosten folgender Abzug vom Taggeld vorgenommen:

- 20 % des Taggeldes, höchstens aber CHF 20.- pro Tag bei *Alleinstehenden* ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten.
- 10 % des Taggeldes, höchstens aber CHF 10.- pro Tag bei *Verheirateten* und unterhalts- oder unterstützungspflichtigen *Alleinstehenden*, sofern nicht für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder gesorgt wird.
- Bei *Verheirateten* oder *Alleinstehenden*, die für minderjährige oder in der Ausbildung stehende Kinder zu sorgen haben, wird auf einen Abzug verzichtet.

## 6. Auszahlung des Taggeldes

Ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung werden die Taggelder samt Abrechnung durch SWICA dem Betrieb zugestellt zwecks Weiterleitung an den Verunfallten.

Als Grundlage zur Taggeldauszahlung dient SWICA der *Unfallschein* mit den Eintragungen des behandelnden Arztes.

Der Betrieb *überprüft*, ob das Datum der Arbeitsaufnahme mit den Eintragungen des Arztes im Unfallschein übereinstimmt, und stellt ihn – je nachdem mit Bemerkungen über allfällige Unstimmigkeiten – umgehend SWICA zu. Diese weist dem Betrieb das Taggeld durch die Post (ASR-Check) oder – wenn das entsprechende Konto bekannt gegeben wurde – auf dessen Zahlstelladresse an.

Bei *länger dauernder Arbeitsunfähigkeit* (mehr als 30 Tage) gewährt SWICA monatliche Akontozahlungen. Zur Begründung des Taggeldanspruchs ist in regelmässigen Abständen der *Unfallschein* vorzulegen.

*Ohne Unfallschein* und Einwilligung von SWICA ist der Arbeitgeber grundsätzlich nicht befugt, vorschussweise Taggelder auszurichten.

## 7. Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere *Unfallspezialisten* in Winterthur gerne zur Verfügung.

SWICA Gesundheitsorganisation  
Römerstrasse 37  
8401 Winterthur  
Tel. 052 244 22 33  
Fax 052 244 27 80

## Taggeld-Berechnung

### 1. Berechnen des Jahreslohnes

#### 1.1 Monatslohn

Grundlohn CHF 4000.- pro Monat  
Kinderzulage CHF 200.- pro Monat  
13. Monatslohn CHF 4000.-

CHF 4000.- x 12 =	CHF 48 000.—
CHF 200.- x 12 =	CHF 2 400.—
13. Monatslohn =	CHF 4 000.—
Jahreslohn	CHF 54 400.—

#### 1.2 Wochenlohn

Grundlohn CHF 700.- pro Woche  
Kinderzulage CHF 200.- pro Monat

CHF 700.- x 52 =	CHF 36 400.—
CHF 200.- x 12 =	CHF 2 400.—
Jahreslohn	CHF 38 800.—

#### 1.3 Stundenlohn

Grundlohn CHF 20.- pro Stunde  
Ferien- und Feiertagsentschädigung 8,33 %\*  
Kinderzulage CHF 200.- pro Monat  
13. Monatslohn 8,33 % pro Jahr  
Arbeitszeit: 42 Stunden pro Woche

CHF 20.- x 42 x 52 =	CHF 43 680.—
13. Monatslohn 8,33 % =	CHF 3 638.55
Kinderzulage CHF 200.- x 12 =	CHF 2 400.—
Jahreslohn	CHF 49 718.55

\* Die Lohnprozente für Ferien- und Feiertagsentschädigung dürfen nicht hinzugerechnet werden. Sie sind im Jahreslohn miteinbezogen, weil mit 52 Arbeitswochen multipliziert wird. Ansonsten könnten nur 49 oder weniger Arbeitswochen berücksichtigt werden.

### 2. Bestimmen des Taggeldansatzes

Der Taggeldansatz beruht auf der Formel:

$$\frac{\text{Jahreslohn}}{365} \times 80\%$$

Beispiel:

$$\frac{\text{CHF } 50\,000.-}{365} \times 80\% = \text{CHF } 109.60$$